

Abteilung	<b>Bauamt</b>
Durchwahl	<b>19 – DI Mosser</b>
Zahl	-
Bezug	-
Betreff	<b>Erlassung des Teilbebauungsplanes „Stadthotel St.Veit/Glan“</b>

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **21.03.2007** mit der der Teilbebauungsplan „Stadthotel St.Veit/Glan“ erlassen wird.

Gemäß §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995, wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan besteht aus:

- gegenständlicher Verordnung
- der zeichnerischen Darstellung vom 05.02.2007, Plan Nr. 1046
- der Erläuterung

### § 2

Der Wirkungsbereich ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dieser Bebauungsplan gilt demnach für die Grundstücke Nr. 581, 580, .703, .1320, .133, 1059/21 und eine Teilfläche des Grundstückes .130/4, KG St. Veit/Glan

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

- Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes (Geschoßflächenzahl) ist das Verhältnis der Summe aller Geschoßflächen zur Grundstücksfläche.
- Die Geschoßfläche ergibt sich aus der Summe der anrechenbaren Grundflächen aller Geschoße gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände, sowie der Grundfläche aller Loggien.

- c) Die anrechenbare Grundfläche eines Geschosses ist jene Fläche, auf der Wohnungen, sonstige Aufenthaltsräume oder Betriebsräume mit einer den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriftenverordnung entsprechenden lichten Raumhöhe vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderungen an tragenden Bauteilen ausgebaut werden können, einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume. Nebengebäude sind nicht zu berücksichtigen. (Fahrradabstellräume, überdachte Müllinseln, Flugdächer, oberirdische Abstellräume)
- d) Die Gebäudehöhe entspricht der Traufenhöhe, wenn die Traufe des Gebäudes dem Nachbargrundstück zugewandt ist und dem Mittel zwischen First- und Traufenhöhe, wenn die Giebelmauer dem Nachbargrundstück zugekehrt ist. Bei geneigtem Gelände ist die gemittelte Traufenhöhe maßgebend.
- e) Der Gebäudeabstand zur Grundstücksgrenze ist die kürzeste Entfernung von der Außenwand des Gebäudes zur Grundstücksgrenze.
- f) Baulinien sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
- g) Ein für die Geschoßanzahl anrechenbares Geschoß ist ein Geschoß, das entweder zur Gänze über dem bestehenden Gelände liegt, oder dessen Deckenoberkante bei ebenem Gelände mehr als 1,50 m, bei geneigtem Gelände an der dem öffentlichen Gut oder der privaten Aufschließungsstraße zugewandten Seite i. M. mehr als 1,50 m oder an einem Punkt mehr als 2,50 m über das bestehende Gelände hervorragt. Wird das Gebäude von mehreren Aufschließungsstraßen umgeben, so ist jene Aufschließungsstraße maßgebend, an der die Haupteingangseite liegt. Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 3,50 m gilt für 2 Geschoße.
- h) Unter Verkehrsfläche sind die Fahrbahnflächen, Straßengräben und andere Straßenentwässerungsanlagen, Damm-, Einschnittsböschungen- und andere Straßenbauwerke, sowie Fahrbahntrennstreifen, neben den Fahrbahnflächen angelegte Grünstreifen und Parkplätze und neben den Fahrbahnflächen oder selbständig angelegte Radfahr- und Gehwege zu verstehen.

#### § 4

##### **Mindestgröße der Baugrundstücke**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist in der zeichnerischen Anlage festgelegt.

#### § 5

##### **Bauliche Ausnutzung**

(1) Die bauliche Ausnutzung ist in der zeichnerischen Anlage festgelegt.

## § 6

### Bebauungsweise

Die Bebauungsweise ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

## § 7

### Bauwerkshöhe

Die höchstzulässige Bauwerkshöhe bezieht sich auf einem in der zeichnerischen Darstellung festgehaltenen Höhenbezugspunkt mit einer Höhe von 482,10 m über der Adria laut Vermessungsplan.

Ausgenommen sind Dachaufbauten für technische Anlagen, wie Klima- und Lüftungsgeräte, Liftantrieb und Wartungsschacht oder Solarpaneele etc.

## § 8

### Ausmaß der Verkehrsfläche

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

## § 9

### Baulinien

Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

## § 10

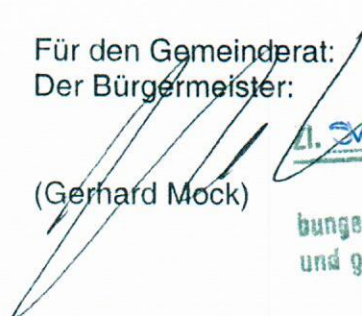
### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

F.d.R:

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

  
1. 2015 - GR - 23/2007 - 1  
„Genehmigt unter den Vorsehrungen des h. ä. Bescheides gleicher Zahl und gleichen Datums“  
Bezirkshauptmannschaft  
St. Veit a. d. Glan am 12.4.2007  
Für den Bezirkshauptmann:  
